

IV. Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach

(Entwurf)

Aufgrund von § 47 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am (...) den folgenden IV. Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

Art. 1

§ 29 Absatz 7 Satz 2 (Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse) der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach wird wie folgt neu gefasst:

Die Niederschrift soll der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern innerhalb von 28 Tagen in der Form zugeleitet werden, wie auch die Einberufung erfolgt.

Art. 2

Der IV. Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.